

**„Der Erben Tränen
sind ein verdecktes Lachen“
(Volksmund)**

Diese „Weisheit“ beruht sicher auch darauf, dass der Normalbürger sich nur höchst ungern mit dem Rechtsgebiet beschäftigt, in dem geregelt ist, wie sich sein Vermögen im Fall seines Ablebens aufteilt.

Das Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und beginnt mit den Worten „Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen über.“ In der gesetzlichen Erbfolge hat der Gesetzgeber auch vorgeschrieben, wer wie viel erhält. Nur wenn Sie genau wissen, wie diese Verteilung in Ihrem Fall aussieht, brauchen Sie kein Testament zu erstellen. Aber Vorsicht: Nur in den seltensten Fällen stimmen die Meinungen und Vorstellungen der Erblasser mit der tatsächlichen gesetzlichen Regelung überein.

Als Erblasser wiegt man sich in der trügerischen Hoffnung, alles sei „per Gesetz“ genau so geregelt, wie man es sich selbst wünscht. Ein eigenes Testament hält man darum für überflüssig.

Und dies, obwohl in den nächsten Jahrzehnten Milliarden Vermögen in Form von Grundstücken, Häusern, Bargeld, aber auch Wertpapieren oder ganzen Unternehmen vererbt werden. Es müssen aber nicht immer die ganz großen Vermögenswerte anstehen, um über die Verteilung eines Nachlasses nachzudenken.

- Kennen Sie die erbrechtlichen Regelungen bezüglich des Ehegatten?
- Was ist unter dem Pflichtteil zu verstehen und wie hoch ist dieser?
- Haben Sie die steuerlichen Auswirkungen für Ihren Fall bedacht?

Wussten Sie, dass 95 % aller letztwilligen Verfügungen, die von Privatleuten verfasst wurden, wenig sinnvoll oder sogar fehlerhaft sind? Einerseits gibt es einige zwingend einzuhaltende Formvorschriften, andererseits stehen aber viele

Gestaltungsmöglichkeiten für ein rechtswirksames Testament zur Verfügung.

Als Beispiele seien hier genannt:

- Eigenhändiges Testament
- Berliner Testament
- Erbvertrag
- Vorweggenommene Erbfolge (Schenkung)

Eigenhändiges Testament

Unser Erbrecht ist nicht einfach. Viele verlassen sich auf die gesetzlichen Regelungen, die sie „zu kennen glauben“.

Die gesetzliche Erbfolge mit Erben erster, zweiter, dritter und weiterer Ordnungen kann schnell zum Fallstrick werden, weil irgend ein Umstand nicht beachtet wurde. Die Verteilung Ihres Vermögens läuft ohne Testament jetzt „von Gesetzes wegen „ und zwar ganz anders als Sie es sich zu Lebzeiten gewünscht haben.

Die Verteilung des Nachlasses unter mehreren Erben (die Erbengemeinschaft) nennt man Erbauseinandersetzung. Diese sollte friedlich verlaufen, kann aber schnell eine unangenehme Richtung einschlagen.

Ein häufiges Beispiel:

Der Vater stirbt. Ihm gehörte die Hälfte des von ihm und seiner Ehefrau bewohnten Hauses. Die Kinder und die Ehefrau beerben den Vater (als Erben 1. Ordnung können die Kinder ihr Pflichtteil sofort verlangen).

Eines der Kinder braucht Geld und will das zum Erbe gehörige Haus verkaufen, in welchem die Mutter ihren Wohnsitz hat. Oder: Einer der Erben fordert die Herausgabe des Pflichtteils, was zur Zwangsversteigerung des Hauses führt, weil kein Bargeld in dieser Menge verfügbar ist.

Familiäre Zerwürfnisse und viele erbrechtliche Streitigkeiten könnten vermieden werden, wenn sich die Erblasser bereits zu Lebzeiten über eine sinnvolle erbrechtliche Regelung informiert hätten.

Beratungsbedarf besteht vor allem dann, wenn die gesetzliche Erbfolge etwas vorsieht, was den Betroffenen oft nicht bewusst ist.

Sie haben es in der Hand:

Nur solange Sie leben, haben Sie alle Gestaltungsmöglichkeiten in der Hand. Lassen Sie sich beraten, es steht viel

auf dem Spiel. Wir machen Sie auf alle wichtigen Punkte aufmerksam, die es zu beachten gibt, damit Ihr Vermögen so unter den Erben verteilt wird, wie Sie es sich jetzt wünschen. Wir sagen Ihnen aber auch, was auf Grund unseres Erbrechtes nicht machbar ist (z. B. „komplette Enterbung“ eines Sohnes).

Gemeinschaftliches Testament

Es kann von Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft rechtswirksam erstellt werden.

Schenken statt vererben?

In der „**vorweggenommenen Erbfolge**“ können Sie Ihr Vermögen noch zu Ihren Lebzeiten an die Erben (und Vermächtnisnehmer) weitergeben. Kennen Sie den Ausdruck: „Mit warmen Händen geben anstatt mit kalten Händen“? Vorteil: Sie haben die Kontrolle der Weitergabe und Streitigkeiten können leicht verhindert werden.

Es gibt auch Gründe, Teile des Vermögens schon vor dem „Erbfall“ aus der Hand zu geben. Eine Schenkung zu Lebzeiten ist ein möglicher Weg, das eigene Vermögen den Kindern zu übertragen, wenn diese es benötigen, aus welchen Gründen auch immer. Attraktive steuerliche Begünstigungen (neue Regelungen seit 1.1.2008) legen solche Überlegungen durchaus nahe.